

**BGH entscheidet über Anspruch auf Mehrvergütung nach einem verzögerten Vergabeverfahren!**

**Entscheidung vom 11.05.2009 – VII ZR 11/08**

Der VII. Senat des BGH hatte die Frage zu entscheiden, ob einem Unternehmer nach einem verzögerten Vergabeverfahren ein Mehrvergütungsanspruch wegen einer Bauzeitverschiebung zustehen kann. Diese Frage hat er für eine Fallkonstellation bejaht, in der der Zuschlag unverändert auf das Angebot erteilt worden ist. In diesem Fall ist der Zuschlag ungeachtet der Bindefristverlängerung wegen der Formstrenge des Vergabeverfahrens, das Änderungen der Ausschreibung grundsätzlich nicht zulässt, mit den in der Ausschreibung vorgesehenen Terminen zu Stande gekommen.

**OLG Düsseldorf: Keine Anordnung im Sinne von § 2 Nr. 5 VOB/B bei passivem Verhalten des Auftraggebers!**

**Entscheidung vom 20.01.2009 - 23 U 47/08**

1. Eine Anordnung des Auftraggebers nach § 1 Nr. 3, § 2 Nr. 5 VOB/B setzt eine rechtsgeschäftliche Erklärung voraus. Hierfür gelten die Regeln einer Willenserklärung, insbesondere das Recht der Stellvertretung.
2. Ein rein passives Verhalten stellt regelmäßig keine einen vertraglichen Mehrvergütungsanspruch auslösende Anordnung des Auftraggebers dar, selbst wenn eine Pflicht zum Handeln bestünde.
3. Eine stillschweigende Anordnung des Auftraggebers kann vorliegen, wenn sich die Vertragspartner auf eine tatsächlich veränderte Situation einstellen, etwa durch das Ergebnis einer Abstimmung der Vertragspartner bei einem Baustellengespräch.
4. Unterlässt der Auftraggeber eine gebotene Anordnung im Sinne von § 1 Nr. 3, § 2 Nr. 5 VOB/B, kann dem Auftragnehmer die Möglichkeit offenstehen, gegebenenfalls ein Leistungsverweigerungsrecht geltend zu machen, die Arbeiten einzustellen und auf eine Anordnung bzw. eine Einigung über einen geänderten Preis zu bestehen.

**OLG Köln: Nachweis der geleisteten Stunden durch Stundenzettel**

**Entscheidung vom 16.09.2008 - 24 U 167/07**

1. Der Unterzeichnung der Stundenlohnzettel ist ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis zu entnehmen, mit der Folge dass der Auftraggeber an die unterschriebenen Stundenzettel gebunden ist, wenn er nicht beweisen kann, dass die Zettel unrichtig sind und er deren Unrichtigkeit nicht bei der Unterzeichnung erkannt hat.
2. Die Wirkung des deklaratorischen Anerkenntnisses ist auf die in den Stundenlohnzetteln enthaltenen Leistungsangaben begrenzt und erfasst regelmäßig nur den aufgelisteten Stundenaufwand.
3. Durch die Rechtsfolgen dieses Anerkenntnisses sind Einwendungen gegen die Angemessenheit und Erforderlichkeit der Stundenzahl nicht abgeschnitten.
4. Der Auftraggeber kann den Einwand des überhöhten Zeitaufwands im Rahmen eines Gegenanspruchs aus § 280 Abs. 1 BGB entgegenhalten.

